

1. BePräambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbaubetriebe Österreichs.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Telefonische und mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden sowie Absprachen mit Vertretern erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn Sie schriftlich bestätigt sind.
- 2.2. Etwaige, vom Kunden unterschriebene Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung übereinstimmen, als widersprochen und ausgeschlossen.
- 2.3. Etwaige Irrtümer die uns bei der Auftragsannahme, in der Auftragsbestätigung oder bei der Rechnungslegung unterlaufen, insbesondere auch Irrtümer bei der Preisangabe, in der Kalkulation, durch falsche Addition berechtigen uns zur Anfechtung.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. Sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen.

4. Verpackung

- 4.1 Mangelabweichender Vereinbarung
- 4.1.1 verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- 4.1.1.1 erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der schriftlichen Übereinstimmung über die Bestellung zwischen uns und dem Kunden. Sie gilt als eingehalten wenn die Ware unser Werk verlassen hat. („ab Werk, EXW) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung sowie die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
- 5.2. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf diesen über.
- 5.3. Wir sind dazu berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand der einen Entlastungsgrund darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit entworfen.
- 5.5. Ein Rücktritt des Käufers, auch bei Lieferverzug oder Schadenersatzforderungen, ist ausgeschlossen.
- 5.6. In allen übrigen Fällen in denen uns die Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird – auch wenn wir die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten haben – kann der Käufer ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung unsererseits verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter einer Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgedient worden ist, können wir die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Wir haben außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 5.8. Andere als die in diesem Artikel genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

6. Abnahmeprüfung

- 6.1. Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Prüfung am Ort der Herstellung bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 6.2. Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein kann bzw. sich vertreten lassen kann.
- 6.3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Käufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise verstehen sich in € (Euro) und gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers einschließlich Verladung jedoch ohne Verpackungs- und Transportkosten.
- 7.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 7.3. Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch nach 30 Tagen netto ab Rechnungserhalt zahlbar.
- 7.4. Zahlungsverzug kann Lieferverzug zur Folge haben, dabei behält sich der Verkäufer vor, die weitere Vertragserfüllung zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen jedweder Beanstandung oder von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen.
- 7.6. Der Käufer hat dem Verkäufer eventuell entstehende Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

8. Garantieleistungen

- 8.1. Die hier beschriebenen Garantieleistungen sind kostenlose Zusatzleistungen der Fa. SEDA Umwelttechnik GmbH gegenüber dem Käufer.
- 8.2. Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist die Fa. SEDA Umwelttechnik GmbH zur Übernahme von Garantieleistungen nicht verpflichtet. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die seitens des Käufers oder Dritten vorgenommen werden, wird die Haftung des Verkäufers aufgehoben; die Garantie verfällt.
- 8.3. Für die von SEDA Umwelttechnik GmbH zu vertretenden Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Ware haften wir wie folgt:
 - a) Alle Teile sind nach Wahl von SEDA Umwelttechnik GmbH unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit dem Tag des Gefahrenübergangs nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Vom 7. bis zum Ende des 12. Monats seit dem Tag des Gefahrenübergangs übernimmt SEDA Umwelttechnik GmbH die Materialkosten, aber keine Kosten für die Arbeitsleistung.
 - b) Die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich (spätestens eine Woche nach Auftreten) schriftlich an SEDA Umwelttechnik GmbH gemeldet werden.
 - c) Ersetzte Teile werden Eigentum der SEDA Umwelttechnik.
 - d) Zur Vornahme aller Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Käufer SEDA Umwelttechnik GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
 - e) Die Garantieleistungen / Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger Einflüsse, die ohne Verschulden des Verkäufers entstehen.
 - f) Bei Lieferungen von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen die SEDA Umwelttechnik mit seinen jeweiligen Lieferanten oder Unterlieferanten vereinbart hat. Eine Liste der Lieferanten und deren Garantieleistungen wird auf Wunsch des Käufers geliefert. Eine Überschreitung der Meldefrist von Mängeln (s. 1.3.b)) lässt hier alle Garantieleistungen erlöschen.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere alle Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich des Ersatzes von Folgeschäden, Verdienstaustausch oder dergleichen sind ausgeschlossen. Ein etwaiger Anspruch auf Mängelrügen verjährt, sofern nicht aus gesetzlichen Gründen die Verjährung früher erfolgt, spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch den Verkäufer. Maßgebend ist das Datum des Zurückweisungsschreibens.

9. Entlastungsgründe

- 9.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden Käufer und Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

10. Datenschutz

- 10.1. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 10.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbedingungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

11. Eigentumsvorbehalt und Schlussbestimmungen

- 11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig bestehender Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und zu Lasten des Käufers gehenden sonstigen Kosten, Spesen und Auslagen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann wenn der Kaufpreis nur für bestimmte, vom Käufer besonders bezeichnete Lieferung bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung des Verkäufers.
- 11.2. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Andere Verfügungen über die Gegenstände, insbesondere eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung sind dem Käufer untersagt. Jede Pfändung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers an der Vorbehaltsware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Kosten die bei der Verfolgung unserer Rechte entstehen (zB Interventionen, Drittwiderspruchsklagen), gehen zu Lasten des Käufers.
 - a) Der Kunde ist verpflichtet bei jedem Weiterverkauf der mit dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers belasteten Gegenstände seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des ursprünglichen Verkäufers aufzulegen. Diese Verpflichtung gilt als mit der Bestellung übernommen. Jede Zuwiderhandlung hiergegen berechtigt dem Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag und zur Forderung auf Schadenersatz. Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Käufer mit Abschluss des Vertrags an den Verkäufer seine künftige Kaufpreisforderung der Sicherheit halber ab, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der neu entstandenen Kaufpreisforderung befugt.
 - b) Nach Eintritt der Verzugsfolge, insbesondere auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit sowie eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs, darf über die Vorbehaltsware nur mit unserer Zustimmung verfügt werden. Der Kunde hat uns außerdem auf unser Verlangen Auskunft über Bestand und Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen. Er ist ferner verpflichtet uns zu Geltendmachung unserer Rechte die erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.
- 11.3. Auch bei Änderungen oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsverbindlich.
- 11.4. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Kitzbühel. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.
- 11.5. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 11.6. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl. 12988/96.
- 11.7. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.